

17.02.2015

Drucksache 026/15

Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gemäß § 17 Abs. 2
Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	09.03.2015	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	10.03.2015	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Zentrale Dienste
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW dem Kreistag jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Vorjahres sowie die dafür erhaltene Vergütung vorzulegen.

Herr Landrat Michael Makiolla hat im Jahre 2014 nachstehende Nebentätigkeiten, die der Abführungspflicht unterliegen ausgeübt und hierfür folgende Vergütung erhalten:

Institut / Gesellschaft / Unternehmen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH / WFG	900,00 €
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH / VKU	360,00 €
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH / VBU	1.605,60 €
Zweckverband Ruhr-Lippe (ZRL)	750,00 €
RAG Regionalbeirat	200,00 €
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH / WVG	180,00 €
Emschergenossenschaft	625,00 €
Gesamt:	4.620,60 €

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze (6.000,00 €) aus § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NTV) hat Herr Landrat Makiolla keine Nebeneinnahmen an den Kreis Unna abzuführen.

Sparkasse UnnaKamen

5.400,00 €

Die Einnahmen aus den Sitzungsgeldern der Sparkassen unterliegen nicht der Abführungspflicht der Nebentätigkeitsverordnung (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 09.03.2012).